Verordnung über die Qualitätsanforderungen für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der berufsorientierten Weiterbildung

vom 30.09.2003 (Fassung in Kraft getreten am 01.10.2003)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung (ErBG);

in Erwägung:

Sowohl im Bereich der Weiterbildung als auch der arbeitsmarktlichen Massnahmen für Arbeitslose ist die optimale Subventionsvergabe von vorrangiger Bedeutung. Nicht nur die Kosten sind dabei zu beachten, sondern auch die Qualität des Angebots.

Im November 1998 forderten die Bundesbehörden die Kantone auf, die Einführung eines gemeinsamen Akkreditierungsverfahrens für Bildungseinrichtungen in den erwähnten Bereichen zu prüfen, und äusserten den Wunsch, dass die kantonalen Organe, die für die Berufsbildung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen zuständig sind, diese Aufgabe gemeinsam lösen. Mit Beschluss vom 20. September 1999 wies der Staatsrat diese Aufgabe dem Amt für Berufsbildung und dem Amt für den Arbeitsmarkt zu.

Es ist daher angezeigt, die Qualitätsanforderungen festzulegen, die unter bestimmten Voraussetzungen an die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der berufsorientierten Weiterbildung gestellt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

[1] Diese Verordnung legt die Kriterien fest, die eine Qualitätskontrolle der Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der berufsorientierten Weiterbildung (Bildungseinrichtungen) gestatten.

Art. 2 Anforderungen

[1] Ab dem 1. Januar 2005 muss jede Bildungseinrichtung über ein Zertifikat eduQua oder ISO 9001 verfügen, wenn sie:

a) mit einer staatlichen Dienststelle eine Leistungsvereinbarung im Bereich der Erwachsenenbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung abschliessen will, oder

b) vom Bund oder vom Kanton in diesen Bereichen Beiträge beziehen will.

[2] Jede unabhängige Zweigstelle einer Bildungseinrichtung im Kanton muss eine eigene Zertifizierung nachweisen.

Art. 3 Kontrolle

[1] Die betroffenen staatlichen Dienststellen verlangen von den Bildungseinrichtungen den Nachweis der Zertifizierung, bevor sie ihnen Beiträge gewähren oder eine Leistungsvereinbarung mit ihnen abschliessen.

Art. 4 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
30.09.2003	Erlass	Grunderlass	01.10.2003	2003_122

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	30.09.2003	01.10.2003	2003_122